



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Oktober 2017  
(OR. en)

15377/12  
DCL 1

PI 129

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 15377/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	29. Oktober 2017
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum ein internationales Abkommen über den verbesserten Zugang zu Büchern für lesebehinderte Menschen auszuarbeiten – Kompromissvorschlag des Vorsitzes
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. Oktober 2012 (06.11)  
(OR. en)

15377/12

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

PI 129

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	14961/12 PI 122 EU RESTRICTED
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum ein internationales Abkommen über den verbesserten Zugang zu Büchern für lesebehinderte Menschen auszuarbeiten – Kompromissvorschlag des Vorsitzes

---

1. Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) befasst sich seit 2009 mit der Frage eines besseren Zugangs zu Informationen, Kultur und Kommunikation für seh- bzw. lesebehinderte Menschen, indem mehr urheberrechtlich geschützte Werke in für diese Menschen lesbaren Formaten bereitgestellt werden und der Zugang dazu verbessert wird.

2. Die Europäische Union hat zu dieser Diskussion beigetragen, indem sie im Juni 2010 einen Entwurf einer gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Menschen mit Lesebehinderung<sup>1</sup> vorgelegt hat. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten waren ferner im Juni 2011 aktiv an der Ausarbeitung eines Vorschlags für ein internationales Instrument über Beschränkungen und Ausnahmen für Menschen mit Lesebehinderung<sup>2</sup> beteiligt. Der jüngste Entwurf dieses Texts<sup>3</sup> enthält u.a. eine Definition von sehbehinderten Menschen bzw. Menschen mit Lesebehinderung (Begünstigte) und sieht ferner eine gesetzlich vorgeschriebene Ausnahme von den Rechten auf Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung bzw. eine Beschränkung dieser Rechte für Exemplare von Werken in lesbaren Formaten zugunsten der Begünstigten vor.
3. Auf der letzten Generalversammlung der WIPO im Oktober 2012 bestand Einvernehmen darüber, dass der Entwurf ausgereift genug sei, um im Dezember 2012 auf einer außerordentlichen WIPO-Generalversammlung darüber zu entscheiden, ob 2013 eine diplomatische Konferenz zu diesem Thema einberufen werden sollte.
4. In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Rat im Juni 2012 die eingangs genannte Empfehlung<sup>4</sup> vorgelegt, mit der um die Genehmigung ersucht wird, Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein internationales Abkommen im Rahmen der WIPO aufzunehmen und zu führen.
5. Die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Urheberrecht) hat diese Empfehlung in ihren Sitzungen vom 5. Juli und 13. September 2012 geprüft.
6. Am 26. September 2012 hatte der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) einen kurzen Gedankenaustausch im Anschluss an eine Präsentation der Kernfragen dieses Dossiers durch die Kommission.

---

<sup>1</sup> WIPO-Dokument SCCR/20/12.

<sup>2</sup> WIPO-Dokument SCCR/22/15 REV 1.

<sup>3</sup> Der jüngste Entwurf dieses Rechtsinstruments ist im WIPO-Dokument SCCR/24/9 enthalten.

<sup>4</sup> Dok. 11180/12 EU RESTRICTED.

7. Der Vorsitz hat auf der Grundlage der von den Delegationen und der Kommission geäußerten Ansichten einen ersten Kompromissvorschlag<sup>1</sup> verteilt, den die vorgenannte Gruppe am 24. Oktober 2012 geprüft hat. Während bei den Delegationen weitgehend Einvernehmen darüber herrschte, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in koordinierter Weise an den laufenden Verhandlungen im Rahmen der WIPO teilnehmen müssen, wurden sowohl bezüglich der Form als auch bezüglich des Inhalts des vorgeschlagenen Beschlusses einige Bedenken geäußert.
8. Mit dem in der Anlage enthaltenen Kompromissvorschlag des Vorsitzes soll diesen Bedenken begegnet werden.
9. Was die Form betrifft, so wird der vorgeschlagene Beschluss allein vom Rat erlassen, und er deckt nur die Bereiche ab, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.
10. Was den Inhalt betrifft, so wurden die Verhandlungsrichtlinien umformuliert, um der Kommission in ihrer Eigenschaft als Verhandlungsführerin der EU ausreichend Flexibilität einzuräumen. Außerdem trägt der neue, allgemeinere Wortlaut den Bedenken der Delegationen bezüglich einiger Fragen, über die im Rahmen der WIPO verhandelt wird, Rechnung.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, etwaige offene Fragen zu klären und eine endgültige Fassung des Beschlussentwurfs zu erstellen, die dem Rat nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zur Annahme vorgelegt wird.

=====

---

<sup>1</sup> Dok. 15377/12 EU RESTRICTED.

– ENTWURF –  
BESCHLUSS  
DES RATES

über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen  
im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum für ein internationales Abkommen  
über den verbesserten Zugang zu Büchern für lesebehinderte Menschen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zurzeit stehen seh- und lesebehinderten Menschen weltweit nur wenige veröffentlichte Bücher in lesbaren Formaten zur Verfügung.
- (2) Daher muss auf internationaler Ebene für Menschen mit Lesebehinderungen ein verbesserter Zugang zu Büchern gewährleistet werden, um ihnen eine vollständige und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (3) Genauso wichtig ist die Wahrung eines hohen Maßes an Urheberrechtsschutz, um Investitionen in Kreativität und Innovation sowie die Schaffung literarischer und künstlerischer Werke auf hohem Niveau beizubehalten und zu fördern.

- (4) Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trat für die EU am 22. Januar 2011 in Kraft und enthält klare Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf den Zugang zu Informationen von Menschen mit Behinderungen (Artikel 21 und 30).
- (5) Seit mehreren Jahren befasst sich die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) mit der Frage eines internationalen Instruments zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Sehbehinderungen zu Büchern.
- (6) Die Generalversammlung der WIPO hat im Oktober 2012 beschlossen, eine außerordentliche Tagung für Dezember 2012 einzuberufen, auf der die jüngste Fassung des Entwurfs des internationalen Instruments in der zu dem Zeitpunkt vorliegenden Fassung evaluiert und darüber entschieden werden soll, ob im Jahr 2013 eine diplomatische Konferenz einberufen wird.
- (7) Die Kommission sollte ermächtigt werden, im Namen der Union ein internationales Abkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den verbesserten Zugang zu Büchern für lesebehinderte Menschen auszuhandeln, insofern es Angelegenheiten betrifft, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

DECLASSIFIED

*Artikel 1*

1. Die Kommission wird hiermit ermächtigt, ein internationales Abkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum im Einvernehmen mit der Gruppe "Geistiges Eigentum" (Urheberrecht) (im Folgenden "Sonderausschuss") über den verbesserten Zugang zu Büchern für lesebehinderte Menschen auszuhandeln und diese Verhandlungen im Namen der Union zu führen, insofern der Gegenstand in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.
2. Die Kommission führt die betreffenden Verhandlungen im Einklang mit den im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien, insofern diese Richtlinien Angelegenheiten betreffen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.
3. Die Kommission arbeitet während des Verhandlungsprozesses im Hinblick auf eine einheitliche internationale Vertretung der Union und ihrer Mitgliedstaaten eng mit den Mitgliedstaaten zusammen.
4. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass Unterlagen, die für die Verhandlungen von Belang sind, dem Sonderausschuss rechtzeitig vorgelegt werden. Sie erstattet dem Rat und/oder dem Sonderausschuss in offener und transparenter Weise vor und nach jeder Verhandlungsrunde über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über im Zuge der Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

*Der Präsident*

DECLASSIFIED

## VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Die Kommission führt die Verhandlungen so, dass sichergestellt ist, dass die schließlich vereinbarten Bestimmungen mit der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>1</sup> sowie mit den von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen des TRIPS-Abkommens (über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum)<sup>2</sup>, des WIPO-Urheberrechtsvertrags<sup>3</sup> und des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>4</sup> eingegangenen Verpflichtungen vereinbar sind.
  
2. Die Kommission stellt sicher, dass ein künftiges internationales Abkommen
  - a) nicht über die Ausnahmen und Beschränkungen hinausgeht, die erforderlich sind, um seh- und lesebehinderten Menschen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu ermöglichen;
  - b) die in internationalen Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen des 3-Stufen-Tests erfüllt;
  - c) ausdrücklich vorsieht, dass die Verbreitung und Veröffentlichung von Exemplaren in lesbaren Formaten auf seh- und lesebehinderte Menschen beschränkt ist;
  - d) der Verfügbarkeit von Exemplaren in lesbaren Formaten auf dem Markt Rechnung trägt;
  - e) geeignete Bestimmungen enthält, die es der Europäischen Union ermöglichen, Vertragspartei zu werden.
  
3. Diese Verhandlungsrichtlinien können entsprechend der im Laufe der Verhandlungen erzielten Fortschritte angepasst werden.

=====

---

<sup>1</sup> ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

<sup>2</sup> Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum, Anhang 1C des Marrakesch-Abkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation, unterzeichnet in Marrakesch, Marokko, am 15. April 1994;

[http://www.wto.org/english/tratop\\_e/trips\\_e/t\\_agm0\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/trips_e/t_agm0_e.htm)

<sup>3</sup> WIPO-Urheberrechtsvertrag, geschlossen in Genf am 20. Dezember 1996;

[http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs\\_wo033.html](http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html)

<sup>4</sup> <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml>.